

## Merkblatt: Novelle Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Stand 07/2017

### Einführung

Zum 01.08.2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und damit auch für Einzelhändler (im Folgenden Abfallerzeuger/-besitzer) neue Getrennsammlungs- und Dokumentationspflichten in Kraft. Die GewAbfV gilt unter anderem für alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (d.h. gewerbliche und industrielle Abfälle, z.B. Abfälle aus dem Einzelhandel, Büros, Hotels und Gaststätten). Es gibt fortan drei verschiedene Arten des Umgangs mit Abfällen, die in den Punkten Neuerungen und Ausnahmen näher erläutert werden:

1. Der Abfallerzeuger/-besitzer sammelt alle seine Abfälle getrennt.
2. Der Abfallerzeuger/-besitzer sammelt alle seine Abfälle gemischt und führt sie anschließend einer Vorbehandlung/Sortierung zu. Hierfür muss er unter die Ausnahme „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ fallen.
3. Der Abfallerzeuger/-besitzer sammelt mindestens 90% seiner Abfälle getrennt. Dann darf er den verbleibenden Abfall gemischt sammeln und ohne Vorbehandlung einer energetischen Verwertung (Verbrennung) zuführen. Die 90%-Quote muss er durch einen Sachverständigen bestätigen lassen.

### Neuerungen

Der Einzelhandel muss sich durch die GewAbfV auf neue Pflichten einstellen. Zukünftig müssen alle bisherigen Abfallfraktionen getrennt gesammelt werden, drei zusätzliche Abfallfraktionen (Holz, Textilien, Bioabfälle) kommen hinzu. Die Abfallerzeuger/-besitzer müssen dokumentieren, wie der Abfall gesammelt und verbracht wird. Bei Verletzung der neuen Pflichten drohen mitunter hohe Geldbußen (siehe Strafen).

Bei Umbaumaßnahmen sind ebenfalls neue Getrennthaltungsanforderungen und Dokumentationspflichten für Bau- und Abbruchabfälle zu beachten, auf die in diesem Merkblatt nicht eingegangen wird.

#### a) Vorrang der getrennten Sammlung:

- Bisher darf statt einer getrennten Erfassung eine gemischte Erfassung der Abfälle durchgeführt werden, sofern die gewerblichen Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage, die die Abfälle sortiert und im Anschluss die Wertstoffe dem Recyclingkreislauf wieder zuführt) zugeführt werden und dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden.
- **Neu:** Diese Möglichkeit entfällt prinzipiell. Eine gemischte Erfassung ist nur noch für den Fall vorgesehen, dass die Getrennthaltung der Abfälle „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist (siehe Ausnahmen); in diesem Fall greift die Pflicht die Abfälle einer Vorbehandlung zuzuführen. Wenn der Abfallerzeuger/-besitzer mind. 90% seiner Abfälle getrennt erfasst, darf er den verbleibenden Abfall gemischt sammeln und ohne Vorbehandlung einer energetischen Verwertung (Verbrennung) zuführen.

#### b) Zusätzliche getrennt zu sammelnde Abfallfraktionen:

- Bisher waren folgende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln: PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle.
- **Neu:** Der Katalog wurde um Holz und Textilien sowie sämtliche Bioabfälle (auch aus dem Einzelhandel) ergänzt. Alle diese Abfallfraktionen müssen künftig getrennt gesammelt werden.

### c) Vorrang der Sortierung vor der direkten energetischen Verwertung:

- Bislang war die Zuführung eines Abfall-Sammelgemisches zu einer energetischen Verwertung als gleichrangige Alternative zur Abfalltrennung zulässig.
- **Neu:** Diese Möglichkeit wird zur Ausnahme. Sie ist nur unter der Voraussetzung einer Getrennsammelquote von mindestens 90% möglich (siehe Ausnahmen).

### d) Umfangreiche bußgeldbewährte Dokumentationspflichten

#### **Wenn der Abfallerzeuger/-besitzer alle seine Abfälle getrennt sammelt, muss er folgendes dokumentieren:**

- Erfüllung der Pflicht der getrennten Sammlung der oben genannten Abfallfraktionen.
- Eine Erklärung des Entsorgers (bzw. desjenigen, der die Abfälle übernimmt) mit Name und Anschrift. Die Erklärung muss zudem die Masse und den beabsichtigten Verbleib (Art der Verwertung ist ausreichend) des Abfalls enthalten.

#### **Wenn der Abfallerzeuger/-besitzer seine Abfälle gemischt sammelt und dann die Abfälle der Vorbehandlung/Sortierung zuführt, muss er folgendes dokumentieren:**

- Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur getrennten Sammlung (siehe Ausnahmen „technisch nicht möglich“/ „wirtschaftlich nicht zumutbar“).
- Die Erfüllung der Pflicht, den gemischten Abfall in eine Vorbehandlungsanlage zu verbringen.
- Die Bestätigung in Textform vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage, dass die Sortierquote erfüllt wird (zum 01.08.2017). Recyclingquote und technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlage müssen nach einer Übergangsfrist erst ab 2019 bestätigt werden.

#### **Wenn der Abfallerzeuger/-besitzer mind. 90% seiner Abfälle getrennt sammelt, darf er den restlichen Abfall gemischt sammeln und einer energetischen Verwertung zukommen lassen, dafür muss er folgendes dokumentieren:**

- Bestätigung einer Getrennsammelquote von 90% durch Sachverständigen (siehe Ausnahmen).
- Die Erfüllung der Pflicht, das Sammelgemisch einer hochwertigen energetischen Verwertung zuzuführen.

Die Dokumentation ist obligatorisch und vorzuhalten. Sie kann z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorgenommen werden. Die Verordnung schreibt keine konkrete Art der Dokumentation vor, somit ist davon auszugehen, dass als Praxisbelege z.B. auch Abfallhandbücher (Trennanleitungen) zur Dokumentation der getrennten Sammlung genutzt werden können.

## Ausnahmen

### **Welche Abfälle sind explizit nicht betroffen?**

Explizit nicht relevant sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien sowie Abfälle, die im Rahmen der Dualen Systeme (gelber Sack/gelbe Tonne) separat entsorgt werden.

### **Wann liegt eine Ausnahme nach der 90%-Regel vor und wie muss sie dokumentiert werden?**

Erreicht der Abfallerzeuger/-besitzer durch die getrennte Erfassung der Abfälle an seinem Standort bereits eine Getrennsammelquote von mindestens 90%, darf er das verbleibende Abfallgemisch der energetischen Verwertung zuführen.

Die Getrennsammelquote von mindestens 90% muss sich der Abfallerzeuger/-besitzer bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der zuständigen Behörde durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen. Generell bezieht sich die Getrennsammelquote auf das vorangegangene Kalenderjahr. Möchte der Abfallerzeuger/-besitzer bereits ab 01.08.2017 davon Gebrauch machen, sind die Monate Mai, Juni und Juli 2017 maßgeblich. In diesem Fall ist der Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen bis zum 31.08.2017 der zuständigen Behörde vorzulegen.

**Wann liegt eine Ausnahme „technisch nicht möglich“ vor und wie muss sie dokumentiert werden?**

Die Ausnahme „technisch nicht möglich“ kann zum Beispiel dargestellt werden durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern (Bsp.: Innenstadt). Ein weiterer Fall ist die Befüllung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen, die von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (Bsp. Bahnhof, Flughafen). Dies gilt z.B. auch für die Kundenabfallbehälter, wobei der Abfallbesitzer im Einzelfall zu entscheiden hat, welche Fraktionen mit Blick auf einen möglichst maximalen Recycling- bzw. Verwertungserfolg getrennt zu sammeln sind.

**Wann liegt eine Ausnahme „wirtschaftlich nicht zumutbar“ vor und wie muss sie dokumentiert werden?**

Die Ausnahme „wirtschaftlich nicht zumutbar“ kann begründet werden, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen. Dies sollte zum Beispiel durch vorliegende Angebote dokumentiert sein, die unter anderem hinsichtlich der Kosten bewertet werden können. Auch bei Nachweis einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion ist das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gegeben. Laut den LAGA-Vollzugshinweisen zur vorherigen Gewerbeabfallverordnung könnte eine Menge von insgesamt 50 kg/Woche (Gesamtsumme der Massen dieser Abfälle) pro Abfallerzeuger/-besitzer Anhaltspunkt für eine geringe Menge sein. Dies bedeutet, dass die Massen der Einzelfraktionen deutlich unterhalb des Wertes von 50 kg/Woche liegen müssen. Dies gilt insbesondere für Glas und Bioabfälle.

## **Strafen**

Eine Verletzung des Gebotes zur Getrenntsammlung für gewerbliche Siedlungsabfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR als auch einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geahndet werden kann. Auch die Nicht-Einhaltung der Dokumentationspflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.